

1.2 Die Befahrensabgabe im Durchgangsverkehr beträgt für Sportfahrzeuge (Wasserfahrzeuge, die ausschließlich Sport- und Vergnügungszwecken dienen), mit Ausnahme der in Nummer 1.3 genannten, bei einer Länge

	Euro
bis 10 m	12,- €
über 10 m bis 12 m	18,- €
über 12 m bis 16 m	35,- €
über 16 m bis 20 m	41,- €
über 20 m	43,- €
 für jeden weiteren angefangenen Meter Länge zusätzlich	 1,- €

1.3 für muskelbetriebene Sportfahrzeuge 6,- €

2 Die Befahrungsabgaben betragen im Teilstreckenverkehr für

2.1 alle Fahrzeuge mit Ausnahme der in den Nummern 2.2 und 2.3 genannten

für jede angefangene Teilstrecke von 10 km	10%	
jedoch für nur eine Teilstrecke mit Schleusenbenutzung	15%	
des Betrages nach Nummer 1.1 mindestens jedoch		9,- €

2.2 Sportfahrzeuge (Wasserfahrzeuge, die ausschließlich Sport- und Vergnügungszwecken dienen), mit Ausnahme der in Nummer 2.3 genannten, bei einer Länge

bis 10 m	7,- €
über 10 m bis 12 m	8,- €
über 12 m bis 16 m	18,- €
über 16 m bis 20 m	21,- €
über 20 m	23,- €
 für jeden weiteren angefangenen Meter Länge zusätzlich	 1,- €

2.3 für muskelbetriebene Sportfahrzeuge 3,- €

3 Auf Antrag werden zur Abgeltung der Befahrensabgaben für die in den Nummern 1.2 und 1.3 genannten Sportfahrzeuge Pauschalen festgesetzt. Sie betragen pro Jahr

3.1 für Sportfahrzeuge, die ihren ständigen Liegeplatz an der Eider oberhalb der

Schleuse Lexfähr haben, bei einer Länge	
bis 10 m	37,- €
über 10 m bis 12 m	41,- €
über 12 m bis 16 m	48,- €
über 16 m bis 20 m	54,- €
über 20 m	60,- €

für jeden weiteren angefangenen Meter Länge zusätzlich	1,- €
--	-------

3.2 für Sportfahrzeuge, die ihren ständigen Liegeplatz im oder ihren Lagerplatz unmittelbar am Nord-Ostsee-Kanal (auch Obereider, Audorfer See) zwischen den Schleusen haben, bei einer Länge

bis 10 m	35,- €
über 10 m bis 12 m	37,- €
über 12 m bis 16 m	44,- €
über 16 m bis 20 m	50,- €
über 20 m	58,- €

für jeden weiteren angefangenen Meter Länge zusätzlich	1,- €
--	-------

3.3 für muskelbetriebene Sportfahrzeuge 12,- €

4 Der Rabatt gemäß § 7 Abs. 2 dieser Verordnung beträgt für Fahrzeuge im Durchgangsverkehr, die innerhalb eines Kalenderjahres durchführen

ab 11 bis 20 Fahrten	20%
ab 21 bis 40 Fahrten	30%
ab 41 bis 60 Fahrten	40%
ab 61 Fahrten	50%

auf die nach Nummer 1.1 zu zahlenden Befahrungsabgaben.

Das gleiche gilt für Fahrzeuge, die je Fahrt jeweils mindestens 10 durchgehende Teilstrecken befahren. Die Rabatte werden nur gewährt, wenn vorher alle fälligen Befahrungsabgaben beglichen worden sind.